

Allgemeine Bedingungen für die moderne flexible Rente (Tarife AR15 und AR25) als Direktversicherung

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert die moderne flexible Rente als Direktversicherung?	3
§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?	3
§ 3 Welche Garantien gelten für den Vertrag?	4
§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?	4
§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?	4
§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	5
§ 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	5
§ 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	6
§ 9 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	7
§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?	7
§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	7
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	7
§ 12 Wie berechnen wir die Rente?	7
§ 13 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?	8
§ 14 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	8
§ 15 Welche unserer Regelungen können geändert werden?	10
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	10
§ 16 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	10
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	14
§ 17 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	14
§ 18 Wer erhält die Leistungen?	14
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	14
§ 19 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?	14
§ 20 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	15
§ 21 Wie können Sie die Beiträge erhöhen oder senken?	15
§ 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?	16
§ 23 Welche Kosten sind im Vertrag berücksichtigt?	16
§ 24 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	17
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	17
§ 25 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen?	17

§ 26 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	18
G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG	19
§ 27 Wie können Sie die Fonds für Topf 2 auswählen?	19
§ 28 Wann können wir einen Fonds austauschen?	19
§ 29 Was bedeutet Rebalancing?	20
§ 30 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?	20
§ 31 Was bedeutet das Ablaufmanagement?	21
§ 32 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?	21
H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	22
§ 33 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	22
I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	23
§ 34 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	23
J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	24
§ 35 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	24
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	25

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht ein arbeitsrechtliches Versorgungsverhältnis zwischen Ihnen als Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Dies wird über eine Direktversicherung abgebildet. Mit dem Abschluss dieser Direktversicherung entsteht außerdem ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Hierbei ist der Arbeitnehmer der [→] Versicherte.

Diese Bedingungen regeln alleine das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als [→] Versicherungsnehmer und uns. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten gelten für Sie als Versicherungsnehmer. Ist die Mitwirkung des Arbeitnehmers erforderlich, sind Sie auch dafür verantwortlich.

Wichtige Hinweise: Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher. Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert die moderne flexible Rente als Direktversicherung?

(1) Mit diesem Vertrag können Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Anlage verbinden. Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Die persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie im [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Anlage vor Rentenbeginn in zwei Töpfen

(2) Sie zahlen die Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten nennen wir Sparbeiträge. Die Sparbeiträge erhöhen das Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Guthaben. Sie können die Sparbeiträge auf zwei Arten anlegen. Diese können Sie sich wie zwei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen. Sie entscheiden, welche Anteile der Sparbeiträge in den Topf 1 und Topf 2 fließen sollen. Sie können auch nur Topf 1 auswählen:

Topf 1: [→] klassisches Vermögen

Dieser Topf ist die sichere Anlage. Ein einmal erreichtes Guthaben in diesem Topf kann nicht wieder sinken. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an.

Topf 2: Fonds

Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an. Die Fonds können Sie aus unserem Angebot wählen. Mehr

dazu finden Sie in § 27. **Mit der Wahl der Fonds beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlageisiko.** Wie sich das Guthaben in Topf 2 entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. **Das Risiko dafür tragen Sie.**

Anlage nach Rentenbeginn im klassischen Vermögen

(3) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im [→] klassischen Vermögen an. **Daraus berechnen wir die Rente mit den dann maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.** Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese nicht die gleichen sind, wie zu Beginn des Vertrags. Dies liegt daran, dass sich die Annahmen zu den versicherten Risiken, den Zinsen und den Kosten ändern.

§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?

Topf 1: [→] klassisches Vermögen

Wir bilden das Guthaben im Topf 1 aus den Sparbeiträgen und [→] Überschüssen für Topf 1. Diesem Guthaben entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 23). Wir verzinsen das Guthaben mit einem garantierten Zins von 0,12 % pro Jahr. Wir berechnen das Guthaben jeden Monat neu.

Topf 2: Fonds

Wir bilden das Guthaben im Topf 2 aus den Sparbeiträgen und Überschüssen für Topf 2. Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Dem Topf 2 entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 23). Wie sich das Guthaben im Topf 2 entwickelt, hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann das Guthaben in diesem Topf daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das Guthaben im Topf 2. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das Guthaben.

Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln.

§ 3 Welche Garantien gelten für den Vertrag?

(1) Die bei Abschluss des Vertrags im [→] Versicherungsschein genannten Garantien beruhen auf

- den ursprünglich vereinbarten Beiträgen und
- der ursprünglich vereinbarten Aufteilung der Beiträge auf Topf 1 und Topf 2.

Garantien aus Topf 1:

Garantiertes Guthaben: Wir garantieren, dass das Guthaben in Topf 1 **zum Rentenbeginn** mindestens die im Versicherungsschein genannte Höhe beträgt.

Garantierte Rente: Wir garantieren bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die wir zum Rentenbeginn mindestens zahlen. Wie hoch diese Rente ist, finden Sie im Versicherungsschein. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben zum Rentenbeginn.

Garantien aus Topf 2:

Garantierter [→] Rentenfaktor: Für das Guthaben aus Topf 2 garantieren wir zu Beginn des Vertrags einen Rentenfaktor. Dieser gibt an, wie viel Rente wir pro 10.000 EUR Guthaben mindestens zahlen.

(2) Neben den Garantien zum Rentenbeginn bieten wir auch Garantien, wenn Sie den Rentenbeginn verschieben (§ 33 Absätze 3 bis 5). Die folgenden Garantien gelten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor und nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn:

- ein garantiertes Guthaben aus Topf 1
- eine garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben aus Topf 1
- einen garantierten [→] Rentenfaktor für Topf 2.

Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gelten Garantien für folgende Leistungen:

- die beitragsfreie Rente, wenn Sie die Beiträge stoppen,
- den [→] Rückkaufswert, wenn Sie den Vertrag kündigen oder
- die Leistung bei Tod, wenn der [→] Versicherte stirbt.

Wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 4 Absatz 2.

(3) **Bitte beachten Sie: Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Garantien erheben wir weder**

Beiträge noch Kosten. Die [→] Überschüsse erhöhen das Guthaben, aber nicht diese Garantien.

Wenn wir mehr als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn leisten, berücksichtigen wir das tatsächliche Guthaben aus Topf 1. Dies gilt beispielsweise, wenn wir vorher eine Rente zahlen, Sie kündigen oder der Versicherte stirbt.

§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?

(1) So berechnen wir die Garantien:

Garantiertes Guthaben aus Topf 1:

Für die bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Beiträge ermitteln wir das zum Rentenbeginn garantierte Guthaben. Dafür verwenden wir einen Zins von 1 %. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben.

Bitte beachten Sie: Das garantierte Guthaben ist eine zusätzliche Garantie. Diese Garantie ist unabhängig davon, wie sich das Guthaben tatsächlich entwickelt.

Garantierte Rente aus Topf 1:

Wir garantieren bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die wir zum Rentenbeginn mindestens zahlen. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen [→] Rechnungszins von 1 % pro Jahr.

Garantierter Rentenfaktor für das Guthaben aus Topf 2:

Wir garantieren einen [→] Rentenfaktor in folgender Höhe: 95 % des Rentenfaktors, mit dem wir die garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben aus Topf 1 berechnen.

(2) Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gilt: Wir ermitteln die garantierten Leistungen mit den in Absatz 1 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. Diese Rechnungsgrundlagen gelten auch für die Garantien, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zu fünf Jahre hinausschieben. Sie können den Rentenbeginn längstens bis zum Alter 85 hinausschieben.

§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?

(1) Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen die Beiträge (siehe § 21). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 33 Absätze 4 und 5).

Die zusätzlichen Garantien aus Topf 1 berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Für das zusätzliche Guthaben im Topf 2 setzen wir den garantierten [→] Rentenfaktor neu fest. Er beträgt derzeit 95 % des Rentenfaktors, der sich mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen ergibt. Wir können den Prozentsatz neu festlegen, mit dem wir den neuen garantierten Rentenfaktor berechnen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen (siehe § 22), berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente aus Topf 1 neu. Für die zusätzlichen Garantien verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zahlung für Einmalbeiträge maßgebend sind.

(2) Wenn Sie Guthaben von Topf 2 in Topf 1 umschichten (siehe § 33 Absatz 2), gilt Folgendes: Für das zusätzliche Guthaben in Topf 1 berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente neu. Dabei verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Umschichtung für Einmalbeiträge maßgebend sind.

(3) Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, berechnen wir die Garantien neu. Hierfür verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen (siehe § 33 Absatz 4).

(4) Wenn Sie Änderungen durchführen, die nicht die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt: Wir berechnen das garantierte Guthaben und die garantierte Rente aus Topf 1 neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie teilen die künftigen Beiträge neu auf die beiden Töpfe auf (siehe § 33 Absatz 1).
- Sie beenden den Beitrags-Stopp (siehe § 26 Absatz 3).
- Sie verlegen den Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre vor den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (siehe § 33 Absatz 3).
- Sie schieben den Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten und zahlen nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn keine Beiträge mehr (siehe § 33 Absatz 4).

- Sie verringern die garantierte Steigerung der Rente (siehe § 33 Absatz 6).

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir den Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 19 und § 20.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Mehr zu den Regelungen finden Sie in den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Dies gilt auch für Rückfragen, die sich aus Ihren Antworten ergeben. Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand der Gesundheit sein. Der Vertrag wird im Vertrauen darauf geschlossen, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 6 Absatz 1.

(2) Auch der [→] Versicherte muss die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie das wussten.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber Folgendes nachweisen: Wir hätten den Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet der Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.

- Es war uns bekannt, dass die Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht für [→] Versicherungsfälle, die innerhalb dieser drei Jahre eingetreten sind. In diesen Fällen können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie oder der [→] Versicherte die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen.

Leistungserhöhung

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen und in diesem Zusammenhang weitere Angaben machen, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(9) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet der Versicherungsschutz. Wir zahlen dann das Guthaben aus. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 26). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 9 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden.

§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?

Sie müssen uns [→] unverzüglich mitteilen, wenn sich die Anschrift ändert. Dies gilt für folgende Personen:

- den [→] Versicherungsnehmer,
- den [→] Versicherten oder
- einen Leistungsempfänger.

Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig sein: Wir senden [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an die letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als zugegangen. Dasselbe gilt, wenn der Name geändert wird.

Wenn geplant ist, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, muss uns ein Bevollmächtigter benannt werden. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere Erklärungen senden.

§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks,

- in dem wir unseren Sitz haben oder
- in dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Der Versicherte oder ein Hinterbliebener kann gegen uns Klage beim zuständigen Gericht des Bezirks einreichen,

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem er seinen Wohnsitz hat oder
- in dem er sich gewöhnlich aufhält, wenn er keinen festen Wohnsitz hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem Sie Ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Gegen den [→] Versicherten oder seine Hinterbliebenen können wir Klage erheben beim zuständigen Gericht des Bezirks,

- in dem diese ihren Wohnsitz haben oder
- in dem diese sich gewöhnlich aufhalten, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Für Klagen sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn

- der [→] Versicherte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.
- Sie Ihren Sitz ins Ausland verlegen.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 12 Wie berechnen wir die Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils

monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich im Voraus.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie dazu bitte auch die dafür geltenden Bedingungen und Vereinbarungen.

(3) Wir berechnen die Rente zum Rentenbeginn zunächst auf zwei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen dann die höhere der beiden berechneten Renten. Diese ist für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. Wenn die monatliche Rente den Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt, gilt: Auf Antrag leisten wir anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung (siehe § 13). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab. So ermitteln wir die Höhe der Rente:

1. Weg: Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen
Wir berechnen die Rente aus dem gesamten Guthaben. Dazu zählen

- das Guthaben aus Topf 1 und Topf 2,
- der [→] Schlussbonus (siehe § 16) und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 16).

Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Rente nach garantierten Leistungen
Wir berechnen die Rente bei Rentenbeginn als Summe der Renten aus Topf 1 und Topf 2.

- Topf 1: Die Rente entspricht der garantierten Rente.
- Topf 2: Aus dem Guthaben berechnen wir zunächst mit den garantierten [→] Rentenfaktoren eine Rente. Dann berechnen wir eine Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Wir prüfen, welche der beiden Renten höher ist. Die höhere Rente ist dann die Rente aus Topf 2.

Sie finden die garantierte Rente und die garantierten Rentenfaktoren im [→] Versicherungsschein und den jeweiligen Nachträgen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nur nach dem 1. Weg. Der Vergleich mit der Rente nach garantierten Leistungen (2. Weg) entfällt.

§ 13 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb des letzten Jahrs vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Wenn wir die einmalige Auszahlung berechnen, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:

- Die Summe aus dem Guthaben aus Topf 1, dem [→] Schlussbonus und der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven,
- das garantierte Guthaben aus Topf 1 (siehe § 4 Absatz 2)

Wir zahlen den höheren der beiden Beträge sowie das Guthaben aus Topf 2.

Sie können auch wählen, dass wir für bis zu maximal 30 % der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.

Wir entnehmen den Teilbetrag so, wie das Verhältnis der Guthaben von Topf 1 zu Topf 2 ist. Sie können auch eine Auszahlung nur aus Topf 2 wählen. Wenn in Topf 2 ein Guthaben vorhanden ist, ist eine Auszahlung von Guthaben nur aus Topf 1 nicht möglich.

§ 14 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

- Wenn der [→] Versicherte früher als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn stirbt, verrechten wir das gesamte Guthaben.

Dazu zählen auch

- das Guthaben aus Topf 1 und Topf 2,
- der [→] Rückkaufswert des [→] Schlussbonus (siehe § 16) und

- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 16).
- Wenn der Versicherte innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn stirbt, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:
 - die Summe aus dem Guthaben aus Topf 1, dem Rückkaufswert des Schlussbonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven,
 - das garantierte Guthaben aus Topf 1 (siehe § 4 Absatz 2)

Wir verrechten den höheren der beiden Beträge sowie das Guthaben aus Topf 2.

Wir zahlen eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen [→] Rangfolge:

- Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Hinterbliebenenrente statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag.
- Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir für jedes Kind eine Rente. Diese zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs. Wir teilen den oben festgelegten Betrag zu gleichen Teilen auf die [→] leistungsberechtigten Kinder auf. Daraus berechnen wir die Renten für jedes Kind. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Rente statt der Rente jedem Kind einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung für alle Kinder endet der Vertrag.
- Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens den oben festgelegten Betrag auf.

(2) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Bei Tarif AR15 – mit Rentengarantiezeit:

Wir leisten nur unter folgenden Bedingungen:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wir zahlen eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge:

- Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir bis zum Ende der Rentengarantiezeit die bisherige Rente weiter.
- Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir eine Rente, wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle des Guthabens verrechten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Todes gelten. Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer Rente wählen.
- Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens den Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit auf.

Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Bei Tarif AR25 – mit Guthabenschutz:

Wir verrechten das gesamte Guthaben, mit dem wir die Rente bei Rentenbeginn berechnet haben. Davon ziehen wir die gezahlten Renten ohne die [→] Überschüsse nach Rentenbeginn ab. Näheres hierzu finden Sie in § 12 Absatz 3.

Wir zahlen eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge:

- Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, wie in Absatz 1 beschrieben.
- Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir eine Rente, wie in Absatz 1 beschrieben.
- Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung, wie in Absatz 1 beschrieben.

Bitte beachten Sie: Der Guthabenschutz endet zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin. Wir legen diesen Termin anhand einer mittleren Lebenserwartung fest. Diese Lebenserwartung berechnen wir bei Abschluss des Vertrags mit unserer eigenen [→] Sterbetafel (siehe § 4 Absatz 1). Wenn der Versicherte nach diesem Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

§ 15 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.
3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nachträgliche Bedingungsänderungen

(2) Wenn eine Regelung in diesen Bedingungen durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden)

für unwirksam erklärt wird, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies ist in § 164 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir können eine Regelung nur ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Regelung ist notwendig, um den Vertrag fortzuführen oder
- das Festhalten an dem Vertrag stellt ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der [→] Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird nach zwei Wochen Bestandteil des Vertrags, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 16 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die [→] Überschussätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre [→] Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten

entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen

Wir legen die Guthaben aus dem Topf 1 aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen [→] Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.

- aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,

- wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
- wenn wir Erträge aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so, wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zustimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die

[→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(4) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich das Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das garantierte Guthaben und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile wie folgt:

- Für Topf 1 in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.
- Für Topf 2 in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds. **Bitte beachten Sie:** Fondsgesellschaften erstatten uns die laufenden Kosten eines Fonds teilweise zurück. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser ist bei vielen Fonds auch Null. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondspor­trät des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Wenn wir [→] Überschüsse aus einer Zusatzversicherung in den Hauptvertrag einrechnen, gilt Folgendes: Wir teilen diese Überschüsse auf Topf 1 und Topf 2 so auf, wie Sie zuletzt die Beiträge aufgeteilt haben. Die Garantien erhöhen sich dadurch nicht.

Schlussbonus

(5) Zusätzlich zu den laufenden [→] Überschussanteilen bilden wir für das Guthaben in Topf 1 eine [→] Anwartschaft für einen [→] Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt monatlich um einen Prozentsatz des Guthabens in Topf 1. Hierfür legen wir das Guthaben zum Ende des vorherigen Monats zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um die Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten

Hinterbliebenen. Wir verrechten den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus aus.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Schlussbonus:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit des Vertrags.

Bei Rentenbeginn berücksichtigen wir den Schlussbonus, wie wir es in § 12 Absatz 3 und § 13 beschrieben haben.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Wir ermitteln und verwenden die Überschussanteile entsprechend dem Weg, auf dem wir die Rente berechnet haben (siehe § 12 Absatz 3):

- Wenn die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen höher ist als die Rente nach garantierten Leistungen, gilt: Wir berechnen die laufenden Überschussanteile mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Für das Guthaben gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen.
- Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen, gilt:
 - Zu Rentenbeginn verrechten wir einen Teil des Guthabens mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.
 - Den anderen Teil des Guthabens verrechten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantierten Leistungen ermittelt haben.

Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantierten Leistungen entspricht. Die Teilrenten erhöhen wir mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der [→] Überschussätze legen wir für jede Teilrente entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen getrennt fest. Für das Guthaben jedes Teils gelten die jeweils oben beschriebenen Rechnungsgrundlagen.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs

- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.
- Eine garantierte Steigerung der Rente gilt auch für die Rente aus Überschussanteilen.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif AR25 endet der Rentenzuwachs.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt

auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif AR25 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Die (wachsende) Bonusrente endet.

Bewertungsreserven

(7) Sofern Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds (Topf 2) beteiligt sind, entstehen hierfür keine [→] Bewertungsreserven. Diese entstehen nur aus dem Guthaben in Topf 1. Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den Bewertungsreserven:

- wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Rentenbeginn, unabhängig davon, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung wählen.
- während der Rentendauer.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um die Schwankungen der Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen [→] Sockelbetrag. Diese Anwartschaft steigt monatlich

um einen Prozentsatz. Diesen berechnen wir auf das Guthaben in Topf 1 zum Ende des vorherigen Monats. Bis wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen, können wir den Prozentsatz ändern und die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wir verrechten die Beteiligung an den Bewertungsreserven, mindestens den [→] Rückkaufswert des Sockelbetrags.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt: Wir zahlen die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, mindestens den Rückkaufswert des Sockelbetrags.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Sockelbetrags:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit des Vertrags.

Wie wir bei Rentenbeginn die Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen, beschreiben wir in § 12 Absatz 3 und § 13.

Auch während der Rentendauer beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 17 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(2) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten.

(3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(4) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie oder der Versicherte die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(5) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 18 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten.

(2) Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen (kurz Übertragung) von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag, die im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung entstehen, sind ausgeschlossen.

Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag, die außerhalb der betrieblichen Altersversorgung bestehen, können vom [→] Berechtigten abgetreten, beliehen oder verpfändet, also übertragen werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer den Vertrag nach seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis privat mit eigenen Beiträgen fortsetzt. Die Übertragung dieser Rechte und Ansprüche ist nur wirksam, wenn

- die Rechte und Ansprüche übertragbar sind und
- die Übertragung uns gegenüber vom Berechtigten angezeigt wird.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 19 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?

(1) Sie können die Beiträge in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,

- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen die Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Der Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir den fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, den Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir den Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie den Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 20 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir den ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir den ersten Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform informieren.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht gesondert informiert haben oder

- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in § 26.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir informieren den Versicherten über die Mahnung.

§ 21 Wie können Sie die Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können den laufenden Beitrag jederzeit erhöhen oder senken. Dies ist immer zu dem Termin möglich, an dem der nächste Beitrag fällig ist.

Bitte beachten Sie: Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbeitrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wir teilen den neuen Beitrag so auf die beiden Töpfe auf, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie den Beitrag anders aufteilen möchten, beachten Sie bitte die Regelungen in § 33 Absatz 1.

Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

(2) Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Beitragsbefreiung im Leistungsfall gilt immer für den neuen Beitrag.
- Die anderen Leistungen aus einer Zusatzversicherung ändern sich durch die neuen Beiträge nicht.
- Wenn Sie den laufenden Beitrag senken und eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente eingeschlossen ist, gilt: Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen mindestens die 10fache monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Bei einer Erwerbsminderungsrente ist es mindestens die 60fache monatliche Rente.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung im Fall einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vereinbart

haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

(3) Sie können auch nach Beginn des Vertrags vereinbaren, dass wir die Beiträge regelmäßig erhöhen. Sie müssen dazu eine [→] Dynamik beantragen. Hierfür führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Haben Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente mitversichert, müssen wir zustimmen. Der nachträgliche Einschluss einer Dynamik ist nur möglich, solange der Vertrag als betriebliche Altersversorgung geführt wird.

§ 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?

(1) Sie können vor Rentenbeginn einmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag einzahlen. Wir nennen diesen zusätzlichen Betrag Zuzahlung. Für die Zuzahlung gelten folgende Bedingungen:

- Die Zuzahlung muss mindestens 100 EUR betragen.
- Die Beiträge dürfen zusammen mit der Zuzahlung in jedem Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Nachzahlung bei ruhendem Dienstverhältnis

(2) Wenn das erste Dienstverhältnis des [→] Versicherten während eines ganzen Kalenderjahrs ruhte, gilt Folgendes: Sie können Beträge in folgender Höhe nachzahlen:

- bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
- für jedes vollständige Kalenderjahr, aber
- maximal für zehn Kalenderjahre.

Dies ist in § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Für die Nachzahlung gibt es keinen Mindestbetrag.

(3) Der zusätzliche Beitrag nach Abzug der Kosten erhöht das Guthaben zum Beginn des Monats, in dem die Zahlung erfolgt. Leistungen aus einer Zusatzversicherung erhöhen sich dadurch nicht. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Von der Zahlung ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Zahlung teilen wir so auf die beiden Töpfe auf, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie für die Zahlung einen höheren Anteil für Topf 1 wünschen, müssen Sie uns dies mitteilen.

Die Zahlung erhöht in Topf 1 das Guthaben zum Beginn des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Die Zahlung für Topf 2 rechnen wir in [→] Fondsanteile um (siehe § 32 Absatz 3). Die Zahlung bewirkt, dass sich das Guthaben in Topf 2 zum Beginn des nächsten Monats erhöht.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung erhöhen sich nicht. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

§ 23 Welche Kosten sind im Vertrag berücksichtigt?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss des Vertrags und während der Vertrag läuft. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten. Zusätzlich fallen Kosten in den Fonds an. Die Fondskosten finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge höchstens für 45 Jahre.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von den Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn des Vertrags gilt Folgendes: Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir anteilig von jedem Beitrag ab.

(3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel

- um den Vertrag zu betreuen, solange der Vertrag läuft und
- um den Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des Guthabens in Topf 1 zum Ende des vorherigen Monats. Diese nennen wir guthabenbezogene Kosten.

Wir geben in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“ den Prozentsatz der Kosten an, den wir höchstens für das [→] klassische Vermögen verwenden. Mit dem vollen Satz rechnen wir nur, wenn diese Kosten durch die Wertentwicklung des klassischen Vermögens abgedeckt werden können. Die tatsächlich angefallenen Kosten können den jährlichen Mitteilungen entnommen werden.

- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des Guthabens in Topf 2 zum Ende des vorherigen Monats. Diese gehören ebenfalls zu den guthabenbezogenen Kosten.

Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für die Fonds in Prozent des [→] Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften entnehmen diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.

- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags.

Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenbezogenen Kosten vom Guthaben ab. Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

§ 24 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie vereinbaren mit uns, die Beiträge befristet auszusetzen (Stundung).
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge vom Guthaben abziehen.
- Sie beantragen, einen gestundeten Betrag in gleichmäßigen Raten auszugleichen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 25 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen?

Wenn Sie vorübergehend die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge befristet aussetzen. Dafür bieten wir Ihnen eine Beitragspause oder eine Stundung der Beiträge an. Bei der Stundung müssen Sie die ausgesetzten Beiträge innerhalb einer festgelegten Zeit nachzahlen. Nach einer Beitragspause können Sie den gleichen Beitrag wie zuvor weiter zahlen.

Beitragspause

(1) Sie können die Beiträge bis zu 24 Monate aussetzen. Hierfür müssen Sie die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt haben. Der Zeitraum, in dem Sie noch Beiträge zahlen, muss nach der Beitragspause mindestens zehn Jahre betragen. Die Beitragspause beginnt frühestens, wenn der nächste Beitrag fällig ist.

Zu Beginn der Beitragspause benötigen wir Ihre Angabe, in welcher Höhe Sie nach dem Ende der Beitragspause die Beiträge wieder zahlen möchten. Sie können folgende Wege wählen:

- **1. Weg:** Sie zahlen wieder den gleichen Beitrag wie vor der Beitragspause. Wir berechnen die versicherten Leistungen neu. Wegen der fehlenden Beiträge während der Beitragspause verringern sich die versicherten Leistungen dauerhaft ab Beginn der Beitragspause. Eine [→] Stornogebühr erheben wir nicht.
- **2. Weg:** Sie versichern die gleichen Leistungen wie vor der Beitragspause. Damit zahlen Sie künftig einen höheren Beitrag. Je länger der Vertrag noch läuft, desto geringer wirkt sich die Beitragspause auf den künftigen Beitrag aus. Der neue Beitrag darf in jedem Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wenn Sie mit uns keine Vereinbarung getroffen haben, gehen wir nach dem 1. Weg vor.

Bitte beachten Sie:

- Die Beitragspause umfasst auch eingeschlossene Zusatzversicherungen.
- Sie können die Beitragspause einmalig auf höchstens 24 Monate verlängern.
- Sie können die Beitragspause vorzeitig beenden und zahlen die Beiträge wieder zu den gleichen Terminen wie vor der Beitragspause.
- Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt: Während der Beitragspause können Sie keine Ausbau- oder Nachversicherungsgarantie ausüben.
- Wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben, gilt: Während der Beitragspause werden die Beiträge nicht planmäßig erhöht.

Die Beitragszahlung setzt nach dem Ende der Beitragspause automatisch wieder ein.

Nach einer Beitragspause ist eine weitere Beitragspause oder eine Stundung erst möglich, wenn Sie wieder für mindestens 48 Monate Beiträge gezahlt haben. Der Zeitraum für alle Beitragspausen in diesem Vertrag darf 48 Monate nicht übersteigen.

Stundung

(2) Sie können die Beiträge für bis zu 24 Monate ganz oder teilweise stunden und später zahlen. Hierzu müssen Sie mit uns einen individuellen Vertrag in [→] Schriftform abschließen. Die vereinbarten Leistungen ändern sich dadurch nicht. Eine Stundung ist nur möglich, wenn das Guthaben bei Beginn der Stundung mindestens so hoch ist wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Die Stundung beginnt frühestens, wenn der nächste Beitrag fällig ist. Wir berechnen für eine Stundung Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Zinssätzen, die zu Beginn der Stundung gültig sind. Die aktuellen Zinssätze teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Wir berechnen keine Zinsen, wenn sich der [→] Versicherte in der gesetzlichen Elternzeit befindet. Als Nachweis benötigen wir zum Beispiel einen Bescheid eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks.

Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, informieren wir Sie über die Höhe des Stundungskontos. Sie können den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- vollständig in einem Betrag oder
- in gleichmäßigen Raten von höchstens 48 Monaten. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen. Sie darf im Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen jedoch nicht übersteigen.

Nach einer Stundung ist eine weitere Stundung oder Beitragspause erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 26 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn der nächste Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie die Beiträge stoppen, führen wir den Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn rechnen wir neu. Diese müssen keinen Mindestbetrag erreichen. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenbezogenen Kosten (§ 23 Absatz 3) vom Guthaben ab. Haben Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von den Beiträgen ab (§ 23 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können den Beitrags-Stopp innerhalb von drei Jahren beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie den bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 100 EUR nachzahlen. Die jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit der Nachzahlung den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie die künftigen Beiträge erhöhen. Der neue Beitrag darf in jedem Kalenderjahr den steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITT- LUNG

§ 27 Wie können Sie die Fonds für Topf 2 auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl umfasst Fonds aus verschiedenen Kategorien: Wir bieten derzeit Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und

– Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) **Switch:** Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir die Sparbeiträge und [→] Überschüsse anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten oder
- in welchen Anteilen wir das Guthaben in Topf 2 auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich, nachdem Sie den Switch beantragen. Wenn nach einer Änderung keine weiteren Beiträge und Überschüsse mehr in einen Fonds fließen, gilt: Der Fonds bleibt mit seinen Anteileneinheiten bestehen, sofern Sie keine Übertragung auf einen anderen Fonds veranlassen.

(3) **Shift:** Mit einem Shift können Sie Guthaben von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Dies können Sie jederzeit und kostenlos tun. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon übertragen. Die Fondsauswahl für die Anlage der Sparbeiträge und [→] Überschüsse ändert sich dadurch nicht. **Bitte beachten Sie:** Die Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 28 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) Wir sind berechtigt, einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds zu ersetzen. Voraussetzung dafür sind erhebliche Änderungen bei einem Fonds, die wir nicht beeinflussen können.

Beispiele für erhebliche Änderungen sind:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Zu den erheblichen Änderungen zählt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in unsere Fondsauswahl abhängig machen. Dazu zählen zum Beispiel folgende Fälle:

- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds erheblich.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

(2) Wenn wir von dem in Absatz 1 genannten Recht Gebrauch machen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und den Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl, der dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie das [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: Der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 29 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing geschieht Folgendes: Wir stellen die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds in Topf 2 einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds führen ständig zu neuen Aufteilungen des Guthabens in Topf 2. Wir schichten jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs um. So bleibt die gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe § 31).

§ 30 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

Ziel der intelligenten Anlagesteuerung ist es, Risiken der Fondsanlage bereits ab Beginn des Vertrags zu mindern. Dies geschieht, indem wir die Kurse der Fonds ständig überwachen und die Kursschwankungen der Fondsanlage „glätten“. Im Folgenden beschreiben wir, wie IAS genau funktioniert:

Wir prüfen zu Beginn eines Monats, ob die [→] Volatilität jedes einzelnen Fonds die von uns festgelegte Höchstgrenze übersteigt. **Es gilt folgender**

Grundsatz: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer ist die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.

Die Höchstgrenze bestimmen wir anhand

- der gewählten IAS-Variante,
- der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn und
- der mittleren Kurse in verschiedenen zurückliegenden Zeiträumen (Trends).

Liegt ein kurzfristiger über einem längerfristigen Trend, deuten wir dies als ein Zeichen für einen positiven Markttrend. Bei positiven Markttrends passen wir die Höchstgrenze nach oben an.

Überschreitet die Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, schichten wir Anteile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds um. Diesen Fonds nennen wir IAS-Fonds. Wir sind berechtigt, den IAS-Fonds auszutauschen. Über den Austausch informieren wir Sie.

Es erfolgt außerdem ein monatliches Rebalancing: Wir schichten das gesamte Guthaben aller Fonds zu Beginn eines Monats um. So bleibt die gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Auch das Guthaben des IAS-Fonds wird wieder auf die gewählten Fonds verteilt. Danach prüfen wir wieder die Volatilitäten der einzelnen Fonds. Bei einer zu hohen Volatilität schichten wir erneut Guthaben in den IAS-Fonds um.

Sie können IAS wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns einen späteren Beginn spätestens einen Monat vorher mitteilen. IAS beginnt immer zum Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können IAS zum Ende eines Monats kündigen. Bitte teilen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende mit. Wenn IAS endet, bleibt die vorhandene Aufteilung des [→] Fondsguthabens und der IAS-Fonds unverändert bestehen. Ein Rebalancing findet nicht mehr statt. Die künftigen Beiträge und [→] Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie es festgelegt haben.

Bitte beachten Sie: IAS ist nicht kombinierbar mit folgenden Optionen:

- Bestehende Fonds nicht weiter besparen (siehe § 27 Absatz 2)
- Übertragen von Fondsguthaben auf einen anderen Fonds (siehe § 27 Absatz 3)
- Jährliches Rebalancing (siehe § 29)
- Ablaufmanagement (siehe § 31)

Wenn Sie IAS erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Vertrag einschließen, beachten Sie bitte: Vereinbarte Optionen der zuvor genannten Aufzählung entfallen.

Wir berechnen keine Gebühren, wenn wir Fonds im Rahmen von IAS umschichten.

§ 31 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern. Dies ist für Sie kostenlos. Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Ablaufmanagements mitteilen.

Wir schichten das Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % des Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus der Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Ablauf-Fonds vor. Sie können uns auch einen anderen Ablauf-Fonds aus unserer Auswahl benennen, in den wir umschichten sollen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert früher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Ablauf-Fonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats. Bereits erfolgte Umschichtungen bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

Sie können das Ablaufmanagement bis zwei Jahre vor Rentenbeginn auch dann erneut einschließen, wenn Sie dieses bereits gekündigt hatten.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 33 Absätze 4 und 5.

§ 32 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert des Guthabens in Topf 2 wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir dem Topf 2 gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zusätzliche Beiträge:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang der Zahlung folgt.
- Zusätzliche Beiträge, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.
- Umschichtungen von Guthaben aus Topf 2 in Topf 1 nach § 33 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag nachdem wir den Antrag auf Umschichtung erhalten haben.
- Umschichtungen von Guthaben (bei Rebalancing, IAS und Ablaufmanagement):
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir umschichten.
- Switch nach § 27 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 27 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag, nachdem wir den Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Rentenbeginn oder bei einmaliger Auszahlung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.

- Tod des [→] Versicherten:
Am ersten Börsentag, nachdem wir vom Tod erfahren haben.
- Kündigung zum Ende eines laufenden Monats:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 33 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag den privaten und beruflichen Veränderungen des [→] Versicherten anzupassen. Wie Sie die Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 21 beschrieben.

Änderungen der Aufteilung in die Töpfe

(1) Sie können den Anteil der Beiträge für Topf 1 erhöhen. Dadurch erhöht sich das garantierte Guthaben. Die neue Aufteilung gilt bis zum Rentenbeginn oder bis Sie den Anteil nochmals erhöhen.

(2) Sie können auch das Guthaben aus Topf 2 ganz oder teilweise in Topf 1 umschichten. Der umzuschichtende Betrag muss mindestens 500 EUR betragen. Das Guthaben in Topf 1 erhöht sich zum Beginn des Monats, in dem wir den Kurs der Fonds ermitteln (siehe § 32 Absatz 3). Wenn Sie umschichten, erhöht sich das garantierte Guthaben zum Rentenbeginn. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 5 Absatz 2.

Bitte beachten Sie: Eine Umschichtung von Topf 1 in Topf 2 ist nicht möglich.

Verschieben des Rentenbeginns

(3) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Bei Tarif

AR25 gilt: Wir berechnen den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Sie können sich zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen lassen. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- der neue Rentenbeginn nicht vor dem 62. Lebensjahr des [→] Versicherten liegt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig sind.

Haben Sie in den Vertrag eine Zusatzversicherung eingeschlossen, endet diese spätestens zum neuen Rentenbeginn. Die [→] Rückkaufswerte daraus erhöhen das Guthaben des Hauptvertrags.

(4) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Der [→] Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Bei Tarif AR15 kann es erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Bei Tarif AR25 berechnen wir den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.
- Sie können eine eingeschlossene Zusatzversicherung nicht verlängern. Sie endet immer zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen.

(5) Neue Regelaltersgrenze:

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Bei Tarif AR15 kann es erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Bei Tarif AR25 berechnen wir den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Garantierte Steigerung der Rente

(6) Haben Sie vereinbart, dass die Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vor Rentenbeginn mitteilen. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(7) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen.

Rentengarantiezeit: Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 12 Absatz 3 beschrieben. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Guthabenschutz: Statt einer Rentengarantiezeit können Sie auch folgende Leistung bei Tod vereinbaren: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Wir

berechnen die neue Rente auf Grundlage eines Tarifs, den wir zum Zeitpunkt der Änderung anbieten. Welche Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(8) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen, wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 16 Absatz 6.

Wechsel in einen neuen Tarif zum Rentenbeginn

(9) Sie können zum Rentenbeginn auch einen neuen Vertrag abschließen. Dies gilt für jeden von uns angebotenen Tarif für eine sofort beginnende Rente. Dafür erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten. Ihren Wunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 34 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag zum Ende eines Monats in [→] Textform ganz oder teilweise kündigen.

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente eingeschlossen haben, können Sie nur dann teilweise kündigen, wenn Folgendes gilt: Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen mindestens die 10fache monatliche Berufsunfähigkeitsrente betragen. Bei einer Erwerbsminderungsrente ist es mindestens die 60fache monatliche Rente.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht kündigen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert. Der Rückkaufswert setzt sich vor Rentenbeginn aus folgenden Beträgen zusammen:

- dem Guthaben aus Topf 1,
- dem Rückkaufswert des [→] Schlussbonus,
- der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, mindestens dem Rückkaufswert des [→] Sockelbetrags und
- dem Guthaben aus Topf 2.

Sie erhalten mindestens den garantierten Rückkaufswert und das Guthaben aus Topf 2. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie im [→]

Versicherungsschein. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab. Wir erheben keine Stornogebühr.

Wenn Sie nur teilweise kündigen, zahlen wir den Teilbetrag des Rückkaufswerts aus beiden Töpfen aus. Dabei bleibt das Verhältnis des Guthabens in Topf 1 zu Topf 2 unverändert. Sie können auch eine Auszahlung nur aus Topf 2 wählen. Wenn in Topf 2 ein Guthaben vorhanden ist, ist eine Auszahlung von Guthaben nur aus Topf 1 nicht möglich. Wir rechnen die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn neu.

Bitte beachten Sie: Wir zahlen den Rückkaufswert nur aus, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt. Sonst führen wir den Vertrag so weiter wie bei einem Beitrags-Stopp (siehe § 26).

(3) Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 23 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.

(4) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens für ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 35 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich als [→] Verbraucher an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.
Arglistig	Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben bei der [→] Risikoprüfung, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.
Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von [→] Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Barwert	Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.
Begünstigter	Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen. Der im Antrag genannte versicherte Arbeitnehmer ist zu Beginn des Vertrags der Begünstigte. Für Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung oder Grundfähigkeitsversicherung gilt Folgendes: Der Begünstigte muss der [→] Versicherte selbst oder ein naher Angehöriger des Versicherten im Sinne der §§ 15 Abgabenordnung oder 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sein. Nicht zugelassen werden jedoch der Verlobte und der Lebensgefährte. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnert sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer SteuereinFORMATION unter dem Punkt C. Versicherungsteuer. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Berechtigter	Der Berechtigte ist der Inhaber des zu übertragenden Rechts oder Anspruchs.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
Dynamik	Wenn Sie in den Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich den Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fahrlässig	Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils.
Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Leistungsberechtigte Hinterbliebene	<p>Leistungsberechtigte Hinterbliebene des [→] Versicherten sind in folgender Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes gelebt hat, wenn: <ul style="list-style-type: none"> die Lebensgefährten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben und der Lebensgefährte uns vor Eintritt des [→] Versicherungsfalls benannt ist. die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. sonstige Erben des Versicherten.
Rangfolge	Die Rangfolge gibt an, in welcher Reihenfolge die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen [→] begünstigt sind. Nur die ranghöchste Person erhält Leistungen, wenn der [→] Versicherte stirbt.

Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.
Rechnungszins	Ist der Zinssatz, den wir berücksichtigen, wenn wir aus einem Guthaben eine Rente berechnen. In § 2 der aktuellen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung ist jeweils der höchste Rechnungszins festgelegt. Zurzeit beträgt dieser 1 % pro Jahr. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Rentenfaktor	Gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter monatlicher Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.
Rentenfonds	Ist ein Investmentfonds, der sein Vermögen ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir den Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Im [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Abschluss des Vertrags garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Rückstellungen	Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .

Sockelbetrag	Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.
Sterbegeld	Das Sterbegeld richtet sich nach den gewöhnlichen Beerdigungskosten, die derzeit 8.000 EUR betragen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz festgelegt.
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Steuerlicher Höchstbetrag für Direktversicherungen	Gibt an, bis zu welcher Höhe Beiträge zu Direktversicherungen steuerfrei sind. Er ist gesetzlich in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt und beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Der Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, für die eine Pauschalversteuerung nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung genutzt wird. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Textform	Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Verbraucher	Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen.

Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.
Volatilität	Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Fondskurses über einen längeren Zeitraum. Wir verwenden bei der Intelligen-ten Anlagesteuerung Volatilitäten über einen Zeitraum von einem Monat.
Vorsätzlich	Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.